

Wissenswertes zum Thema Nebeneinkommen

Wichtige Informationen zum Arbeitslosengeld



Wann wird Einkommen angerechnet?

Einkommen, das Sie aus einer Nebenbeschäftigung, selbständigen Tätigkeit oder als mithelfende/r Familienangehörige/r (Erwerbstätigkeit) zum Arbeitslosengeld dazuverdienen, wird nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) auf das Arbeitslosengeld angerechnet, wenn es den Freibetrag von 165 Euro monatlich übersteigt. Auch bei einer Erwerbstätigkeit müssen Sie sich den Vermittlungsbemühungen Ihrer Agentur für Arbeit zur Verfügung stellen und den in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten nachkommen.

Bitte beachten Sie: Arbeiten Sie regelmäßig mindestens 15 Wochenstunden, sind Sie nach den Vorschriften des SGB III nicht mehr arbeitslos und können kein Arbeitslosengeld beziehen.

Auch während der Ausübung Ihrer Nebentätigkeit, müssen Sie sicherstellen, dass Ihre Agentur für Arbeit Sie persönlich an jedem Werktag unter der von Ihnen benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost erreichen kann.

Welches Einkommen wird berücksichtigt?

Es wird das Nettoeinkommen aus der Erwerbstätigkeit berücksichtigt. Vom Bruttoverdienst (hierzu gehört auch einmalig gezahltes Arbeitsentgelt z. B. Weihnachtsgeld) werden z. B. Lohn-/Kirchensteuer und Beiträge zur Sozialversicherung sowie Fahr-/Werbungskosten abgezogen. Die Fahr-/Werbungskosten werden in tatsächlicher Höhe nach den steuerrechtlichen Grenzen berücksichtigt.



BEISPIEL 1

• mtl. Brutto-Nebeneinkommen	860 €
• Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag (StKl. VI)	ca. -96 €
• Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung*	ca. -89 €
• Fahrkosten für 10 Fahrten mit je 10 Entfernungskilometern à 0,30 €	ca. -30 €
mtl. Netto-Nebeneinkommen	ca. 645 €

Bei einer selbständigen Tätigkeit werden pauschal 30 Prozent der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben abgesetzt. Wenn Sie höhere Betriebsausgaben nachweisen, werden diese abgesetzt.



BEISPIEL 2

• erzielte Betriebseinnahme (brutto) aus selbstständiger Tätigkeit	900 €
• pauschaler Abzug von Betriebsausgaben in Höhe von 30%	-270 €
mtl. Netto-Nebeneinkommen	630 €

*Personen, die während einer Zeit, in der sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, eine Beschäftigung mit weniger als 15 Stunden wöchentlich ausüben, müssen keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zahlen; sie sind versicherungsfrei.

Was wird angerechnet?

Bei einem Nebeneinkommen aus Erwerbstätigkeit besteht immer ein Freibetrag von 165 Euro monatlich. Wenn das Nettoeinkommen den Freibetrag übersteigt, wird es auf das Arbeitslosengeld angerechnet.



BEISPIEL 3

• Netto-Nebeneinkommen	300€
• Zu berücksichtigender Freibetrag	–165€
Anrechnungsbetrag	135€

Ein zusätzlicher Freibetrag kann berücksichtigt werden, wenn Sie in den letzten 18 Monaten vor Beginn des Arbeitslosengeldes neben einem Versicherungspflichtverhältnis mindestens 12 Monate eine Nebenbeschäftigung von unter 15 Stunden wöchentlich ausgeübt haben. Die Höhe dieses zusätzlichen Freibetrages richtet sich nach dem durchschnittlichen Einkommen, das in den letzten 12 Monaten vor dem Anspruch auf Arbeitslosengeld erzielt wurde, beträgt jedoch mindestens 165 Euro monatlich.

Der zusätzliche Freibetrag wird auch eingeräumt, wenn Sie in den letzten 18 Monaten vor Beginn des Arbeitslosengeldes neben einem Versicherungspflichtverhältnis mindestens 12 Monate selbstständig oder als mithelfende/r Familienangehörige/r unter 15 Stunden wöchentlich tätig waren.



BEISPIEL 4

- Ab Beginn des Arbeitslosengeldes 500€ durchschnittlich erzieltes Nebeneinkommen (Nettoeinkommen) aus Arbeitnehmertätigkeit
- Vor Beginn des Arbeitslosengeldes 235€ durchschnittlich erzieltes Nebeneinkommen (Nettoeinkommen) aus Beschäftigung
- Freibeträge -165€
 - a) Freibetrag i.H.v. 165 Euro
 - b) zusätzlicher Freibetrag -235€ (= Einkommen) aus Beschäftigung vor Beginn des Arbeitslosengeldes

Auf das Arbeitslosengeld anzurechnendes Nebeneinkommen 100€

Wie wird Nebeneinkommen angerechnet?

Wenn Sie ein monatliches Nebeneinkommen in gleich bleibender Höhe haben, so zieht die Agentur für Arbeit den Anrechnungsbetrag (= Nebeneinkommen minus Freibetrag) von Ihrem Arbeitslosengeld auch monatlich ab. Den Anrechnungsbetrag können Sie dem Bewilligungs-/Änderungsbescheid entnehmen. Nicht

gleichbleibendes Nebeneinkommen wird nachträglich angerechnet. Dazu erhalten Sie einen Änderungsbescheid mit dem monatlichen Anrechnungsbetrag.

Ist der Anrechnungsbetrag höher als das zustehende Arbeitslosengeld, wird kein Arbeitslosengeld ausgezahlt.

Muss die Nebentätigkeit gemeldet werden?

Ja! Sie müssen der Agentur für Arbeit jede Erwerbstätigkeit, spätestens am Tag der Aufnahme der Tätigkeit mitteilen. Hierzu bleiben Sie auch verpflichtet, wenn Ihr Arbeitgeber Ihnen verspricht, die Agentur für Arbeit zu benachrichtigen.

Unter  www.arbeitsagentur.de/eServices > **Veränderung mitteilen** können Sie die Aufnahme einer Nebentätigkeit online mitteilen.

Teilen Sie der Agentur für Arbeit Ihre Nebentätigkeit nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig mit, kann dies negative Folgen für Sie haben. Wenn Sie zu hohe Leistungen bekommen haben, weil Sie ihr Nebeneinkommen nicht rechtzeitig gemeldet haben, müssen Sie dieses Geld an die Agentur für Arbeit zurückzahlen. Die Agentur prüft außerdem, ob eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, für die Sie möglicherweise eine Geldbuße bezahlen müssen.

Wie ist das Nebeneinkommen nachzuweisen?

Bitte verlangen Sie von Ihrem Arbeitgeber die Erstellung einer Bescheinigung über Nebeneinkommen. Diese hat der Arbeitgeber online an die Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln. Sie erhalten einen Abdruck dieser Bescheinigung von der Bundesagentur für Arbeit.

Bei der Anrechnung des Nebeneinkommens können Fahrkosten oder andere Werbungskosten berücksichtigt werden.

Unter  www.arbeitsagentur.de/eServices > **Veränderung mitteilen** können Sie die Angaben zu den Werbungskosten online übermitteln.

Sie finden das Zusatzblatt „Werbungskosten“ auch unter  www.arbeitsagentur.de/formulare-a-z > **Arbeitslosengeld** > **Zusatzblätter** > **Zusatzblatt Werbungskosten** oder holen es bei Ihrer Agentur für Arbeit ab und senden es der Agentur für Arbeit zu.

Sind Sie als Selbstständige/r tätig, müssen Sie die Erklärung zur selbständigen Tätigkeit ausfüllen. Die Angaben können Sie online unter:

 www.arbeitsagentur.de/eServices > **Veränderung mitteilen** online übermitteln. Diese Erklärung ist auch unter  www.arbeitsagentur.de/formulare-a-z > **Arbeitslosengeld** > **Erklärung zu selbständiger Tätigkeit und Landwirtschaft** abrufbar oder bei Ihrer Agentur für Arbeit erhältlich.

Diese Erklärung legen Sie bitte der Agentur für Arbeit mit entsprechenden Belegen und Nachweisen (z. B. Einkommensteuererklärung oder Einkommensteuerbescheid) vor. Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Papierunterlagen nach Überführung in eine elektronische Form und nach einer Aufbewahrungszeit von 6 Wochen vernichtet werden. Sollten Sie Ihre Originalunterlagen wieder benötigen, teilen Sie dies bitte rechtzeitig schriftlich mit.

Was ist bei beruflicher Weiterbildung zu beachten?

Anrechnung von Nebeneinkommen

Nebeneinkommen, das aus einer Erwerbstätigkeit erzielt wird, die neben einer beruflichen Weiterbildung ausgeübt wird, ist wie beim Arbeitslosengeld während der Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen.

Anrechnung von Arbeitgeber- oder Trägerleistungen

Zum Lebensunterhalt bestimmte Leistungen, die Sie während der beruflichen Weiterbildung

- vom Arbeitgeber oder dem Träger der beruflichen Weiterbildung wegen der Teilnahme oder
- aufgrund eines früheren oder bestehenden Arbeitsverhältnisses (ohne Ausübung der Beschäftigung)

erhalten, werden mit Ihrem Nettobetrag berücksichtigt und nach Abzug eines Freibetrages von 400 Euro monatlich auf das Arbeitslosengeld angerechnet.



BEISPIEL 5

Wegen der Teilnahme an einer Weiterbildung erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber eine monatliche Vergütung von 500 Euro netto. Nach Abzug des Freibetrages von 400 Euro monatlich werden 100 Euro monatlich auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

Sonstiges

Bei Bezug von Bürgergeld nach dem Sozialgesetzbuch II gelten abweichende Bestimmungen zur Anrechnung von Einkommen (siehe hierzu auch „Merkblatt SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende – Bürgergeld“).

Bitte wenden Sie sich für Informationen an Ihr zuständiges Jobcenter.



WEITERE INFORMATIONEN

Aktuelle Informationen über Dienste und Leistungen Ihrer Agentur für Arbeit finden Sie im Internet unter ➔ www.arbeitsagentur.de

Telefonisch erreichen Sie Ihre Agentur für Arbeit montags bis donnerstags von 8 bis 18 Uhr und freitags von 8 bis 14 Uhr über die gebührenfreie Servicerufnummer **0800 4 5555 00**.

Herausgeberin

Bundesagentur für Arbeit

Zentrale/FGL31

Dezember 2024

www.arbeitsagentur.de

Druck: MKL Druck GmbH & Co. KG
48346 Ostbevern



Einfach QR-Code mit
Smartphone scannen.